

4.21

# Satzung

des Seniorenrates der Stadt Essen  
vom 9. Oktober 2024  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 15. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i. V. m. § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), und aufgrund von § 6a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Essen vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2022, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen

### Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Essen nimmt nach § 6a der Hauptsatzung die spezifischen Interessen von Essener Seniorinnen und Senioren wahr. Seine Mitglieder vertreten ehrenamtlich die Belange von Menschen ab 60 Jahren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Essen. Der Seniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

### § 1 Aufgaben des Seniorenrates

Die Aufgaben des Seniorenrates sind

- a) den Rat, die Ratsausschüsse und die Bezirksvertretungen in der Stadt Essen sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten,
- b) Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten,
- c) die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf die sich durch den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft ergebende Entwicklung hinzuweisen sowie auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen,
- d) bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren mitzuwirken und zu begleiten,
- e) Ansprechpartner zu sein bezüglich der Rahmenbedingungen insbesondere
  1. des Wohnens im Alter,
  2. der Betreuung im Alter,
  3. des öffentlichen Personennahverkehrs,
  4. der öffentlichen Sicherheit,
  5. zur ambulanten und stationären Pflege,
  6. der medizinischen Versorgung,
  7. zum barrierefreien Bauen,
  8. zur Verkehrsplanung und
  9. für Hilfen im Umgang mit Behörden, und
- (f) Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Stadtbezirk zu sein.

### § 2 Rechte des Seniorenrates

- (1) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben sind alle seniorenrelevanten Rats- und Ausschussvorlagen vor Beschlussfassung dem Seniorenrat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Die Empfehlungsbeschlüsse und Stellungnahmen des Seniorenrates wiederum sind dem Rat der Stadt Essen bzw. den Ausschüssen vorzulegen.
- (2) Zur Vorbereitung und Beratung spezieller Themen kann der Seniorenrat entsprechende Arbeitskreise bilden.
- (3) Der Seniorenrat kann sich mit eigenen Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Seniorinnen und Senioren oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligungen an die Verwaltung, an den Rat der Stadt Essen, an dessen Ausschüsse oder an die Bezirksvertretungen wenden.
- (4) Der Seniorenrat hat das Recht, in den jeweils für die Beratung und Entscheidung zuständigen Gremien seine Empfehlungsbeschlüsse und Stellungnahmen mündlich zu erläutern.
- (5) Es besteht das Recht der/des Vorsitzenden des Seniorenrates, ersatzweise ihrer/seiner Stellvertretungen oder eines durch den Vorstand benannten stimmberechtigten Mitglieds, über § 6a Absatz 5 der Hauptsatzung hinaus auch beratend an den übrigen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Der Seniorenrat kann Änderungen vorschlagen und wird vor einer Satzungsänderung gehört.

### § 3 Wahl, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden vom Rat der Stadt Essen bestellt. Der Seniorenrat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 4 und 5 und einem beratenden Mitglied der Verwaltung zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Vorschlags seit mindestens 3 Monaten melderechtlich ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Essen haben. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder der in Absatz 5 genannten Verbände.
- (3) Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mindestens 60 Jahre alt oder in besonderer Weise mit der Seniorenarbeit befasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Essen.
- (4) Stimmberichtigte Mitglieder aus der Politik sind
  - a) 9 Vertreterinnen und Vertreter, die durch die im Rat der Stadt Essen vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Plätze werden nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 GO NRW) den Fraktionen zugeteilt. Findet eine oder mehrere Fraktionen dabei keine Berücksichtigung, erhalten die nicht berücksichtigten Fraktionen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Zahl der so vergebenen Vertreterinnen und Vertreter wird von 9 abgezogen und der Rest nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer den Fraktionen zugeteilt. Dieses Verfahren ist so lange zu wiederholen, bis alle Fraktionen berücksichtigt sind. Bei Veränderung der Fraktionsanzahl im Rat der Stadt Essen findet eine entsprechende Anpassung statt.
  - b) die Seniorenbeauftragten der 9 Bezirksvertretungen.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist auf max. 16 begrenzt. Um den unterschiedlichen Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Essen angemessen Rechnung zu tragen, sollen darunter insbesondere folgende Gruppen im Seniorenrat vertreten sein:
  - (a) jeweils 1 Vertreter/in für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Essen; diese umfassen Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritasverband (CV), Der Paritätische (DPVV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakoniewerk (DW),
  - (b) 3 Vertreter/innen für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), Region Mülheim-Essen-Oberhausen,
  - (c) 1 Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen e.V.,
  - (d) 1 Vertreter/in für den Facharbeitskreis Senioren,
  - (e) 1 Vertreter/in für das Forum Essener Lesben und Schwulen (F.E.L.S.),
  - (f) 1 Vertreter/in für den Integrationsrat der Stadt Essen,
  - (g) 1 Vertreter/in für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Stadtverband Essen,
  - (h) 1 Vertreter/in für den Sozialverband Deutschland (SoVD) NRW e.V., Kreisverband Essen,
  - (i) 1 Vertreter/in für den Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rhein-Ruhr sowie
  - (j) 1 Vertreter/in für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.
- (6) Die Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution vom Rat der Stadt Essen bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds benennt der Rat auf Vorschlag der Institution, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.
- (7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in durch die vorschlagende Institution benannt und vom Rat der Stadt Essen bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Mitglieder des Seniorenrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Essen bestellt. Auf Antrag des Seniorenrates kann der Rat der Stadt Essen eine Abberufung beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre Stellvertreter/innen. Der/die Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds in der Sitzung wahr.
- (2) Die Mitglieder gestalten ihre Tätigkeit eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenrates.
- (3) Die Mitglieder streben im Interesse der Essener Seniorinnen und Senioren eine gute Zusammenarbeit an.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden Anwendung.

## § 5 Rahmenbedingungen

- (1) Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenrat erhält aus dem städtischen Haushalt Verfügungsmittel im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (3) Die Stadt Essen übernimmt die Kosten für die barrierefreie Durchführung der Sitzungen, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen.
- (4) Die Geschäftsführung des Seniorenrates wird durch die Verwaltung übernommen. Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Seniorenrates unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Fertigung und das Versenden der Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich.

Für den Nachteilsausgleich (Erhalt von Sitzungsgeld, den Ersatz des Verdienstausfalles und die Fahrtkostenerstattung) gilt § 15 Absatz 4 der Hauptsatzung.

## § 6 Konstituierung des Seniorenrates

- (1) Die Konstituierung des Seniorenrates hat unverzüglich nach der Kommunalwahl und nach der Bestellung seiner Mitglieder durch den Rat der Stadt Essen zu erfolgen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Oberbürgermeister/in die vom Rat der Stadt Essen bestellten Mitglieder des Seniorenrates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenrates nimmt der bisherige Seniorenrat geschäftsführend die Aufgaben gemäß der Satzung wahr.

## § 7 Vorsitzende/r

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Seniorenrates. Diese drei bilden den Vorstand des Seniorenrates.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenrat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Seniorenrates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.
- (3) Die/der Vorsitzende erstellt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung des Seniorenrates und leitet die Sitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ermächtigt, in dringenden Angelegenheiten Vorlagen vorab zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Vorlagen sind in der nächsten Sitzung des Seniorenrates zu behandeln.

## § 8 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Seniorenrat tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Die/der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (2) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung erfolgt durch die Verwaltung. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenrates finden öffentlich statt, sofern nicht nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der GO NRW etwas anders geregelt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist, insbesondere weil Ansprüche Einzelner oder das Gemeinwohlinteresse dem entgegenstehen.
- (5) Der Seniorenrat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen als sachkundige Gäste im Sinne von § 3 Absatz 5 einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die gemäß § 5 Absatz 2 verfügbaren Mittel abzurechnen.
- (6) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenrats in Textform übersandt und über das Ratsinformationssystem veröffentlicht.

## **§ 9 Tätigkeitsbericht**

Vor Ablauf der Wahlperiode legt der Seniorenrat dem Rat der Stadt Essen und der Öffentlichkeit seinen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Seniorenbeirates außer Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 11.10.2024 (Neufassung)  
vom 06.12.2024 (Änderung der Präambel und der §§ 3 Abs. 1, 4 a), 5 und 7, 5 Abs. 2, 3, 4, 5, 7 Abs. 4,  
8 Abs. 3)  
vom 19. Dezember 2025 (Änderung § 3 Abs. 4 lit. a)